

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.188 vom 25. Oktober 2021

Bs Sozialversicherungsgericht, 2021-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2021.188

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.188 du 25 octobre 2021

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2021.188 del 25 ottobre 2021

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

Urteildes Präsidenten

vom 16. September 2022

Parteien

A_____

[...] vertreten durch lic. iur. B_____, [...]

Beschwerdeführerin

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Aeschengraben 9, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2021.188

Verfügung vom 25. Oktober 2021

Beschwerdegutheissung und Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Dr. G. ThomiDr. K. Zimmermann

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;

b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;

c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.